

## **Antrag**

---

**der Abgeordneten Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend ein Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) und das  
Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-  
Förderungsgesetz 2012 – PartFörG) geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung  
politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) und das Bundesgesetz über  
Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz  
2012 – PartFörG) wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Art. 1**

**Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz  
2012 - PartG), BGBI. I Nr. 56/2012 , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBI. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:**

§ 14 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) entfällt.

### **Art. 2**

**Das Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Par-  
teien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG), BGBI. I Nr. 57/2012, wird wie folgt  
geändert:**

§ 5. (samt Überschrift) entfällt.

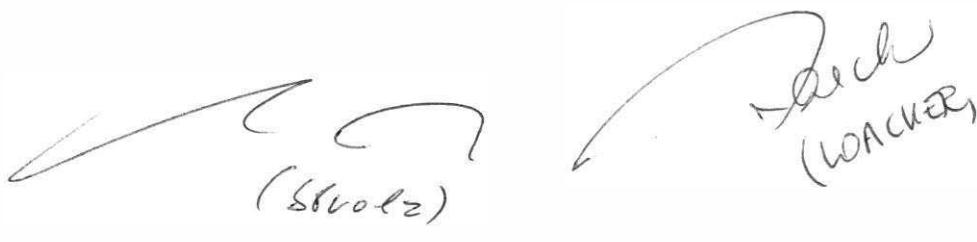
## **Begründung**

Die klassische Parteienförderung beträgt in Summe (Gemeinde- Landes und Bun-  
desebene) 142,4 Millionen Euro, dazu kommen 48,1 Millionen Euro für Parlaments-  
und Landtagsklubs sowie 12,5 Millionen Euro für politische Akademien. Allein auf  
Bundesebene wurde sie zuletzt 2012 auf 29,4 Millionen Euro verdoppelt und wird  
wieder angehoben, wenn die Inflation einen Schwellenwert von fünf Prozent über-  
schreitet. Dies wird voraussichtlich nächstes Jahr wirksam.

Die weltweit im Spitzensfeld liegende Parteienförderung ist demokratiepolitisch in keiner Weise notwendig und überschießend. Zu ihren Gunsten verzichtet Österreich jedoch auf eine Aufwertung des Parlamentarismus im Wege eines legitimen Dienstes, eines unabhängigen Wirkungscontrollings und anderer Instrumente, die den Nationalrat in seiner Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion stärken. Darüber hinaus kann eine Reduktion der überschießenden und damit demokratiepolitisch nicht notwendigen Höhe der Parteienförderung einen angesichts der prekären Lage der Haushalte der Gebietskörperschaften wertvollen Beitrag zur Reduktion der Staatsausgaben leisten.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.*

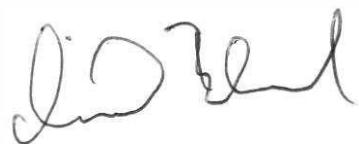
*Weiters wird vorgeschlagen, den Antrag dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.*



(Scholz)



(Scholz)



(Scholz)

